



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

---

49. Jahrgang

ausgegeben am **06.04.2023**

Nummer **5**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 28 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 59 - 60 |
|    | der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 14.03.2023                                     |         |
| 29 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 61 - 63 |
|    | des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.  |         |
| 30 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 64 - 66 |
|    | über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB im Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“. |         |
| 31 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 67 - 69 |
|    | des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 162 „Beisenbusch II“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.   |         |
| 32 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 70 - 72 |
|    | des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 163 „VEP Logistikzentallager Agravis“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.                      |         |

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 33 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>über die Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der<br>Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB | 73 - 75 |
| 34 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleuterbach   | 76      |

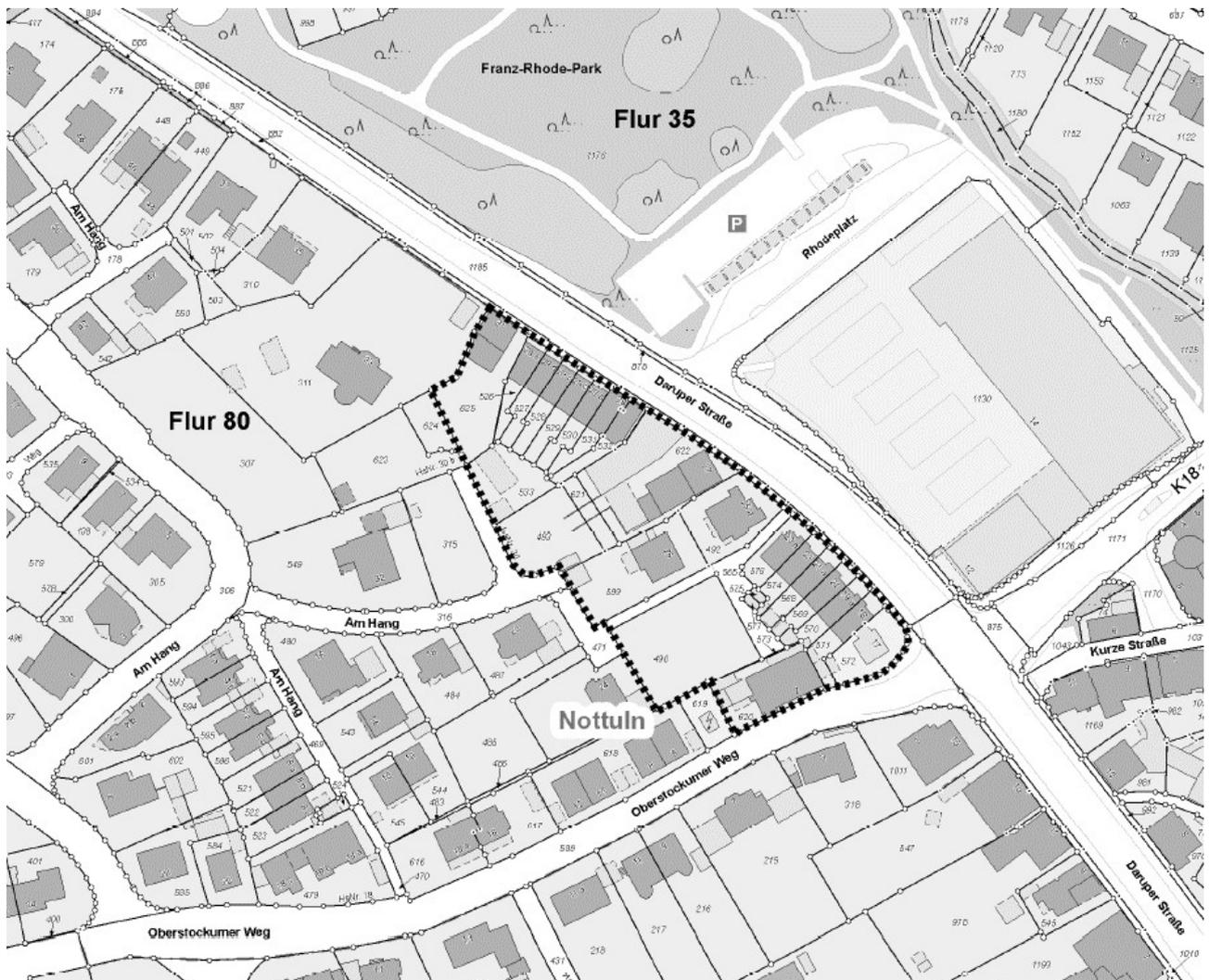
### Amtliche Bekanntmachung

#### **der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 14.03.2023**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 2 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)  
Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der bestehenden Strukturen sowie zur Bebauung bisher ungenutzter Grundstücke.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

..... Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses befindet sich im Ortsteil Nottuln und ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Geltungsbereich liegt angrenzend an die Straßen Oberstockumer Weg, Daruper Straße und Am Hang.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ dient dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung der bestehenden Strukturen sowie zur Bebauung bisher ungenutzter Grundstücke im Plangebiet zu schaffen.

**Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 30.03.2023



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### **des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 befindet sich im Ortsteil Appelhülsen an der L844.



Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und ihrer zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

### **Hinweise**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

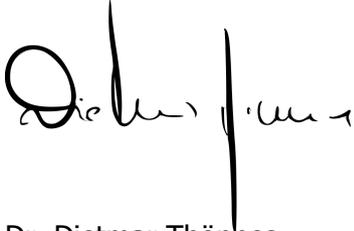
4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 30.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönnies', written in a cursive style.

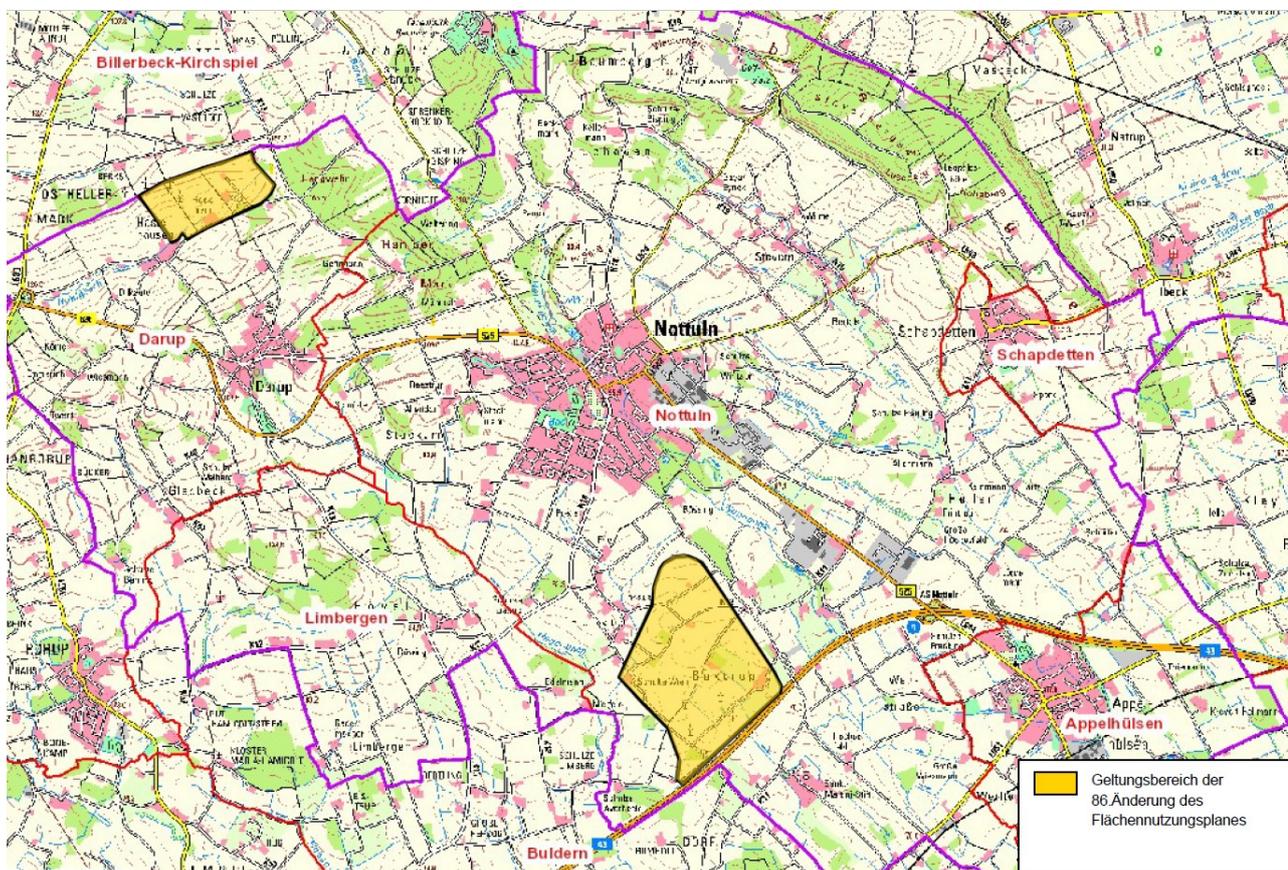
Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

#### **über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB im Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“.**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige öffentliche Beteiligung i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 86.Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über zwei Teilbereiche (nördlich des Ortsteils Darup, an der Gemeindegrenze zu Billerbeck, sowie südlich des Ortsteils Nottuln, nördlich der A43). Die genauen Geltungsbereiche der Teilbereiche sind der folgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:



Karte ohne Maßstab

Der **Flächennutzungsplanvorentwurf** und **seine Begründung im Vorentwurf** und die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** liegen **gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-350 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-350 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

1. Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung zur **86. Änderung des Flächennutzungsplanes** können folgende **umweltbezogene Informationen** eingesehen werden:

a) Begründung inkl. Umweltbericht zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln im Vorentwurf

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation, die Erfordernisse der Planung und die Auswirkungen der Planungen dargestellt.

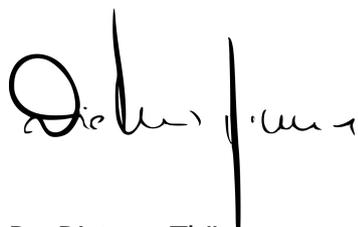
Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: [info@nottuln.de](mailto:info@nottuln.de) oder auf anderem Wege abgegeben werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.1 BauGB des Vorentwurfs zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 30.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönnies', with a long vertical line extending downwards from the end of the signature.

Dr. Dietmar Thönnies  
Der Bürgermeister



Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ ist es, das vorhandene Gewerbegebiet „Beisenbusch“ im Rahmen der geplanten Ansiedlung des benachbarten Logistikzentrallagers um ca. 1,6 ha zu erweitern.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und ihrer zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Kreises Coesfeld unter Bauleitplanung ([kreis-coesfeld.de](http://kreis-coesfeld.de)) zur Verfügung gestellt.

**Bekanntmachungsanordnung**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplans mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 30.03.2023



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

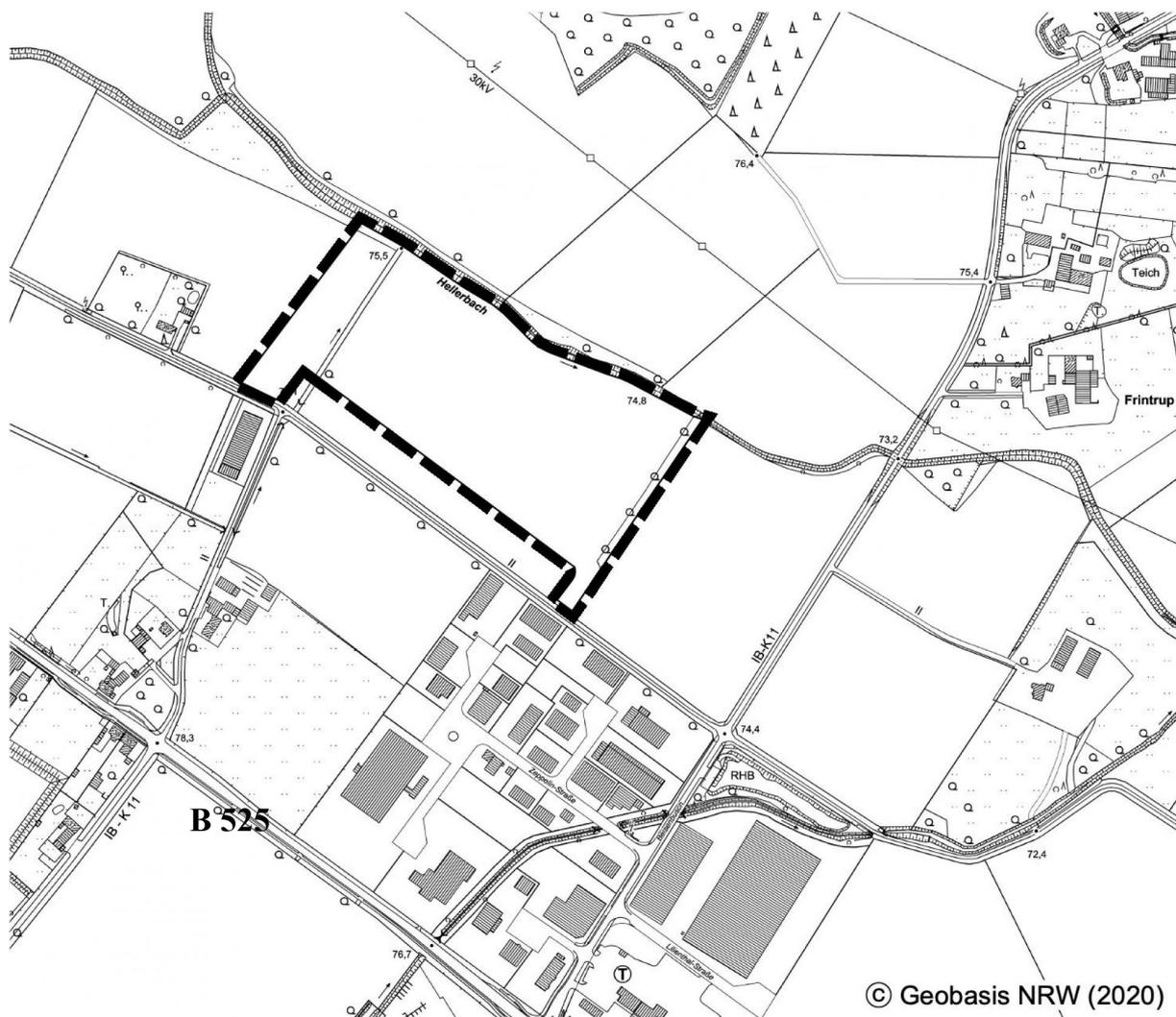
## Amtliche Bekanntmachung

### **des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „VEP Logistikzentallager Agravis“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „VEP Logistikzentallager Agravis“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 befindet sich nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Beisenbusch“ zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen an der BAB 43. Es umfasst in der Flur 58, Gemarkung Nottuln, Teile der Flurstücke 14, 16, 18, 72 und 73.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- — — Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „VEP Logistikzentallager Agravis“

Anlass und Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 8 ha großen Fläche. Auf dieser Fläche soll ein Logistikzentrallager entstehen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan i.S.v. § 12 BauGB wurde aufgestellt.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und ihrer zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Kreises Coesfeld unter Bauleitplanung ([kreis-coesfeld.de](http://kreis-coesfeld.de)) zur Verfügung gestellt.

**Bekanntmachungsanordnung**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplans mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 30.03.2023



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

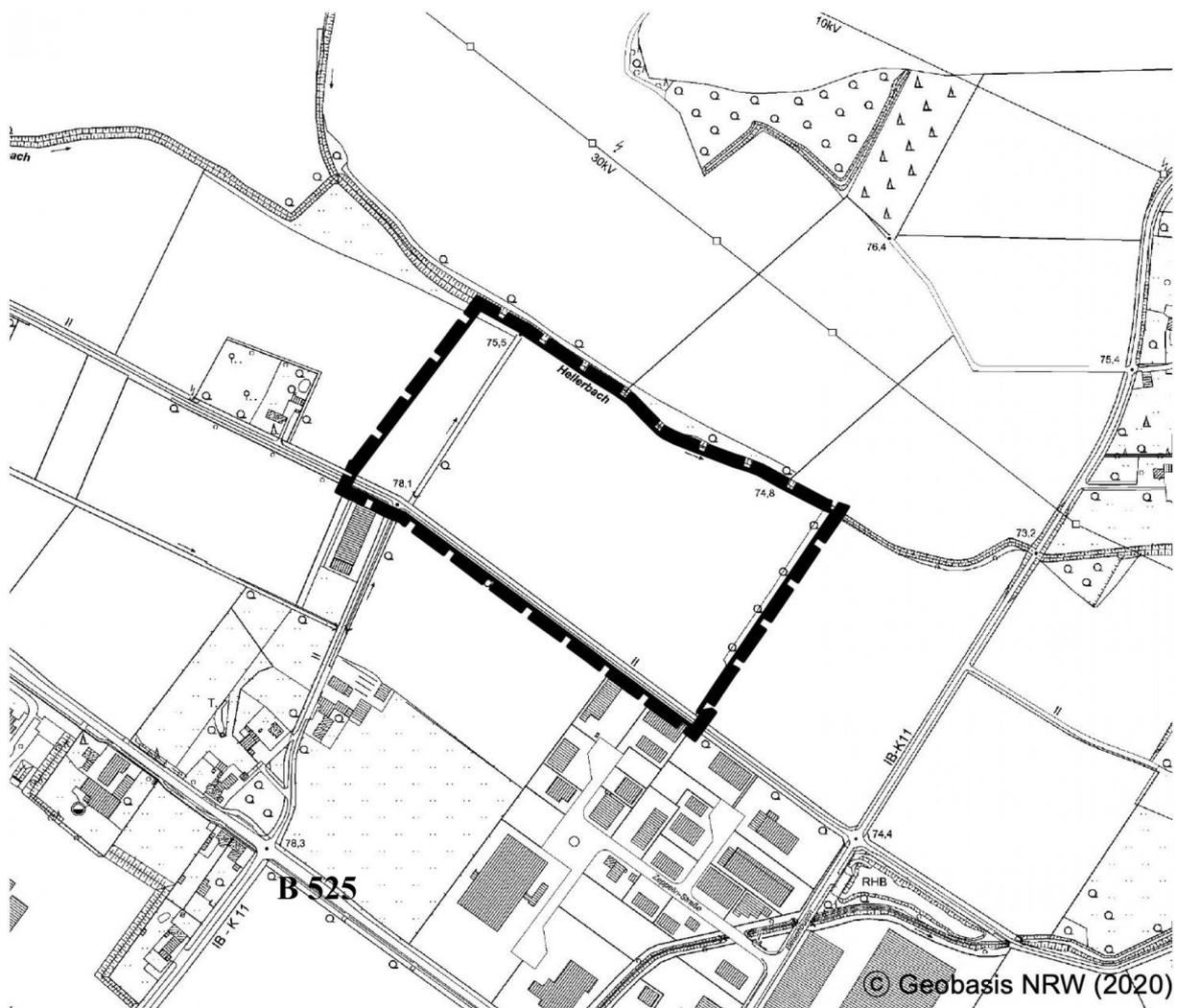
## Amtliche Bekanntmachung

### über die Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Feststellungsbeschluss für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gefasst.

Der Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beisenbusch II“ befindet sich nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Beisenbusch“ zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen an der BAB 43. Es umfasst in der Flur 58, Gemarkung Nottuln, Teile der Flurstücke 14, 72 und 73.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

## **Amtsblatt der Gemeinde Nottuln**

---

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nottuln am 13.12.2022 beschlossene 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 29.03.2023

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-008/2023.0002

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2022 sowie dem durch die Bezirksregierung genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Der vom Rat gefasste Feststellungsbeschluss und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nottuln, den 31.03.2023



Dr. Dietmar Thönes  
Bürgermeister

### **Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2023 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 29.03.2023

**Wasser- und Bodenverband  
Oberer Kleuterbach  
gez. Norbert Kumann  
-Verbandsvorsteher-**